

DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT
p.B.73.Ind.O.-REI

Bern, 21.09.1992

cc COOP ISB ✓
h.r.

an	HD	BEP	WEI		HD	AI
Datum	24.9	25/9	26/9			
VISZ	HD	R	W		HD	W
EDA	24.09.92		15			
Ref.	311 Indien					

An die
Schweizer Botschaft

New Delhi

Gegenstand: Kinderarbeit in Indien

Mit Schreiben vom 7. September 1992 haben Sie uns gebeten, im Hinblick auf eine von der IAO organisierten Sitzung am 28. September 1992 Stellung zu nehmen, zur Frage eines Kinderschutzlabels für handgeknüpfte Teppiche aus Indien, welche für den schweizerischen Markt bestimmt sind.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des BAWI, des BIGA und der DEH stehen der Entwicklung und Einführung eines entsprechenden Kinderschutzlabels in dem von Ihnen erwähnten Rahmen keine Hindernisse entgegen. Die kompetenten Stellen haben als Ergänzung die nachfolgenden Kommentare abgegeben.

Das **BAWI** befürwortet allgemein die Anstrengung *privater Kreise*, die Verbraucher über die Herstellung von Produkten zu informieren. Dies kann durchaus über die Verwendung und Bekanntmachung eines Labels geschehen. Das BAWI unterstreicht jedoch, dass zu solchen Konsumenteninformationen keinerlei staatliche Stellungnahmen abgegeben werden sollen und die Kontrolle einzig durch die entsprechenden privaten Informationsstellen gewährleistet wird.

Das **BIGA** (vgl. Beilage) weist auf die tief verwurzelte Tradition der Kinderarbeit hin, welche in Pakistan und Indien beispielsweise als Abzahlung der elterlichen Schulden gilt.

Die Schweiz unterstützt die Aktivitäten der IAO im Bereich der Eliminierung der Ausbeutung durch Kinderarbeit und regt die Entwicklung eines Kontrollmechanismus in Sektoren an, in welchen diese Form der Ausbeutung verbreitet ist. Der Erfolg des vorgeschlagenen Labels wird nach Meinung des BIGA massgeblich von der Art und Weise der Bekanntmachungskampagne in Indien und in der Schweiz abhängen. Eine zu massive Kampagne könnte als Konsumentenreaktion die Boykottierung von indischen Teppichen zur Folge haben, womit für die indischen Hersteller keinerlei Anreiz mehr bestünde, den Erfordernissen des Labels zu genügen. Ausserdem existieren in Indien eine Reihe von Wirtschaftssektoren, auf welche die Kinderarbeit verlagert werden könnte.

Die **DEH** weist auf die positiven Erfahrungen mit dem Kaffeelabel "Max Havelar" hin, welcher in der Schweiz auch von den Grossverteilern (Migros/Coop) benützt wird. Es ist massgebend, dass Labelprodukte über den alternativen Markt hinaus



gelangen und auch im regulären Handel erhältlich sind. Zudem sollte aufgrund der sektoriellen wie geographischen Verdrängungsgefahr des Problems sowie aufgrund der Konkurrenzfähigkeit der indischen Teppiche ähnliche Anstrengungen für ein entsprechendes Label in Pakistan (Afghanistan?) angeregt werden. In der Schweiz existieren durchaus Strukturen, welche sich für die Einführung eines Labels eignen würden. Als Beispiel kann die "Entwicklungspolitische Koordinationsstelle" angeführt werden. Zudem gibt es auch bereits Verkaufskanäle, welche bis anhin jedoch hauptsächlich den alternativen Markt belieferten. Es handelt sich dabei z.B. um die "Import- und Informationsstelle für Waren aus Entwicklungsgebieten" (OS3), welche auch in Indien vertreten ist. Indirekt trägt auch die Entwicklungszusammenarbeit in Indien mit ihrem Programm zur Förderung der kleinen Handwerksbetriebe und Industrien gegen die Ausbeutung durch Kinderarbeit bei.

Aus **menschenrechtlicher Sicht** ist die Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern ein Problem, welches den Norden und den Süden gleichermaßen betrifft, auch wenn es in diesen beiden Gebieten zu verschiedenen Symptomen führt.

Die völkerrechtlichen Grundlagen in diesem Bereich sind die IAO-Uebereinkommen, insbesondere No. 138, welche das Mindestalter für Erwerbstätige festlegt, sowie die entsprechenden Bestimmungen der UNO-Kinderkonvention (v.a. Art. 32). Weder Indien noch die Schweiz sind jedoch bis anhin diesen Instrumenten beigetreten.

Die UNO-Menschenrechtskommission hat 1990 einen Sonderberichterstatter zum Thema Kinder ernannt. Er hat zuhanden der Menschenrechtskommission im Januar 1992 einen ersten Bericht zum Thema Kinderhandel veröffentlicht. Die Schweiz hat die Erneuerung seines Mandates für die Periode 1992/1994 mitunterstützt. In seinem ersten Bericht zum Thema Kinderhandel weist der Autor im Unterkapitel "Kinderarbeit" auf die enge Verknüpfung zwischen dem Kinderhandel und der Ausbeutung durch Kinderarbeit hin (vgl. Beilage). Obwohl in den meisten Ländern nationale Regelungen auf Verfassung- und Gesetzesebene betreffend dem Mindestalter existieren, erfolgt deren Anwendung besonders in Entwicklungsländern nur beschränkt. Der Sonderberichterstatter führt unseres Erachtens zu Recht an, dass ein totales Verbot der Kinderarbeit für die Entwicklung des Kindes selbst hinderlich sei und gegen die Tradition in einer Reihe von Ländern verstosse. Die Reglementierung der Kinderarbeit hingegen im Sinne eines Schutzes vor Ausbeutung ist notwendig.

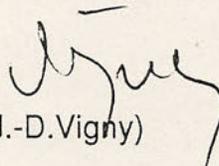
Im Einverständnis mit den oben erwähnten Stellen scheint uns auch aus menschenrechtlicher Sicht die Einführung eines entsprechenden Labels sinnvoll. Im Sinne einer positiven Information kann es zur Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder beitragen, obwohl gleichzeitig der bestehenden Tradition Indiens (vielleicht auch Pakistans und Afghanistans) Rechnung getragen wird. Die vom Sonderberichterstatter besonders erwähnte Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organen in diesem Bereich fände mit dem vorliegenden Vorschlag eine konkrete Anwendung.

Im Zusammenhang mit der Sitzung der IAO am 28. September unterstützen wir ausserdem die Anregung des BIGA, im Rahmen der IAO einen Katalog von "flankierenden Massnahmen" wie beispielsweise Schutzvorrichtungen und

Inspektionsmechanismen für Wirtschaftsbereiche auszuarbeiten, in welchen Kinderarbeit oft in Form von Ausbeutung anzutreffen ist. Wir sind überzeugt, dass das BIGA im Rahmen der in der Beilage formulierten Ideen gegebenenfalls bereit ist, diese Ansätze weiter zu entwickeln.

Gerne erklären wir uns ebenfalls bereit, in Zusammenarbeit mit den erwähnten Diensten als Kontaktstelle für interessierte ONG's in der Schweiz zu dienen.

SEKTION FÜR MENSCHENRECHTE



(J.-D.Vigny)

Beilagen:

- Stellungnahme des BIGA
- Auszug aus dem Bericht des Sonderberichterstatters

Kopie ohne Beilagen an:

- BIGA/Dienst für internationale Angelegenheiten
- BAWI/Handel, Rohstoffe, Industrialisierung
- DEH/Asien I/BEP/WEI
- Schweizer Botschaft Islamabad
- PA II/YO
- KT/GT/VDF/HEC/VY
- SCE/BN/REI